

Betreff: Klagenfurter Abfallgebühren-Verordnung

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 24.7.2007, Zl. 34-964/2007, in der Fassung vom 17.12.2009, Zl. 34-1365/09, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Klagenfurter Abfallgebühren-Verordnung).

Gemäß § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998, LGBl. Nr. 70/1998, in der geltenden Fassung, § 14 Abs. 1 Ziff. 14 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. Nr. 156/2004, in der geltenden Fassung, sowie §§ 55 bis 58 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl.Nr.17/2004 in der geltenden Fassung wird verordnet:

### **Artikel I**

#### **§ 1**

Als Vergütung für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits wird eine jährliche Abfallgebühr ausgeschrieben, die sich aus einer Bereitstellungsgebühr und einer Entsorgungsgebühr zusammensetzt.

#### **§ 2**

Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der nach § 3 zu ermittelnden Bereitstellungsgebühr und der Entsorgungsgebühr. Grundlage ist das für den Hausmüll bereitgestellte Abfallsammelbehältervolumen.

#### **§ 3**

(1) Ein bereitgestellter, aufgestellter oder angebrachter 120-Liter-Abfallsammelbehälter entspricht einer Behältereinheit, ein 240-Liter-Abfallsammelbehälter entspricht zwei, ein Großraumbehälter (1.100 Liter) zehn Behältereinheiten. Wenn ein Müllverdichter vorhanden ist, ist die jeweils in Ansatz zu bringende Zahl der Behältereinheiten zu verdoppeln.

Wenn in besonderen Fällen das Aufstellen der erforderlichen Behälter nicht möglich ist und daher das Abfuhrintervall verringert wurde (wöchentliche oder mehrmals wöchentliche Abfuhr) ist der Gebührenbemessung jene Behälteranzahl zugrunde zu legen, die bei 14-tägiger Abfuhr dasselbe Entleervolumen ergibt.

(2) Abgesehen von der Regelung nach Abs. 4 beträgt die Mindestbereitstellungsgebühr pro bereitgestelltem, aufgestelltem oder angebrachtem Abfallsammelbehälter EUR 149,00 pro Jahr, für Liegenschaften mit mehr als zwei Behältereinheiten beträgt die Bereitstellungsgebühr EUR 74,50 pro Jahr und Behältereinheit.

Die Entsorgungsgebühr beträgt EUR 3,135 je Abfuhr und Behältereinheit, im Sonderbereich EUR 2,50 je Abfuhr und Behältereinheit.

(3) Ist ein Gebäude im Sinne des § 56 Abs. 4 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl. Nr. 17/2004, länger als drei Monate ununterbrochen zur Gänze unbewohnt, so ist für diesen Zeitraum keine Entsorgungsgebühr zu entrichten. Dies gilt nur für jene Abfuhrtermine, die mehr als eine Woche nach dem Einlangen einer schriftlichen Anzeige dieses Umstandes an den Bürgermeister liegen. Die Wiederbewohntheit ist dem Bürgermeister ebenfalls innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen, hiebei gilt sinngemäß § 3 Abs. 1.

(4) Soweit Bauwerke landwirtschaftlichen Zwecken dienen, ist ein einheitlicher Gebührensatz von EUR 6,00 je aufgestellter oder angebrachter Behältereinheit und je Abfuhrtermin in Ansatz zu bringen.

#### **§ 4**

Die Gebührenpflicht beginnt mit der der Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung darauf folgenden Woche bzw. mit der der Aufstellung bzw. Anbringung eines Abfallsammelbehälters folgenden Kalenderwoche.

#### **§ 5**

Schuldner der Abfallgebühr sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühr. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit vor einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

#### **§ 6**

Die Abfallgebühr ist an jedem 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November in der jeweils für die Monate Jänner bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember anteiligen Höhe des Jahresbetrages fällig.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2010 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt findet die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 5.12.2000, Zl.: 34/547/2000, in der Fassung der Verordnung vom 3.8.2004, Zl.: 1203/03, nur mehr auf die vor diesem Zeitpunkt liegenden Tatbestände Anwendung.

Klagenfurt am Wörthersee, 22.12.2009

Der Bürgermeister